



**Pädagogische
Hochschule
Kärnten**

Viktor Frankl Hochschule

Leitlinie zur Regelung von Präsenzprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten im Sommersemester 2020

1. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung und insbesondere vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID-19 sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Absatz 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) i.V.m. §§ 42a, 43, 43a, 44 und 45 HG zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben **werden an der Pädagogischen Hochschule Kärnten im Sommersemester 2020 sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt.**

2. Präsenzprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen vom Rektorat genehmigt und im Rahmen der nachfolgenden Anforderungen ab dem 25.05.2020 durchgeführt werden.

3. Präsenzprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen vom Rektorat genehmigt werden, wenn die Inhalte, Methoden und/oder weiteren Anforderungen der jeweiligen Prüfung eine Präsenz der Studierenden erfordern, als Online-Prüfung nicht gestaltbar ist, und die Prüfung unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen durchgeführt werden kann.

4. Vom Rektorat genehmigte Präsenzprüfungen sind nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Die Studierenden sind vor der Prüfung schriftlich auf elektronischem Weg auf diese Leitlinie hinzuweisen.

4.1 Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für einen Prüfungsdurchgang ist auf maximal 15 Personen begrenzt. Sind mehr als 15 Personen in einer Präsenzprüfung vorgesehen, können diese in zeitlich versetzten Gruppen nacheinander begonnen werden. Dabei muss die letzte Gruppe vor der Beendigung der ersten Gruppe die Prüfung beginnen.

4.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Präsenzprüfung haben sich zum geladenen genauen Prüfungstermin vor dem Haupteingang der Pädagogischen Hochschule Kärnten in einer Reihe unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 2 Metern einzufinden. Verspätete Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben keinen Anspruch, noch an der Prüfung teilzunehmen.

4.3 Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden zum bekannt gegebenen Termin vor dem Haupteingang aufgerufen und anschließend zum Prüfungsraum geführt.

4.4 Sowohl die Prüferinnen und Prüfer als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung haben

- vor, während und nach der Prüfung, sowie wenn sie sich im Gebäude der Hochschule bewegen, einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zu halten,
- vor und nach der Prüfung, sowie wenn sie sich im Gebäude der Hochschule bewegen, einen Nasen-Mundschutz zu tragen und
- die weiteren Hygienevorschriften (Verwendung von zur Verfügung gestellter Handdesinfektion) einzuhalten.

4.5 Die Belüftung des Raumes vor, während und nach der Prüfung ist durch die Prüferin/den Prüfer zu gewährleisten.

4.6 Sowohl die Prüferinnen und Prüfer als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen nach den Vorgaben des BMBWF das Hochschulgebäude nicht betreten, wenn sie sich krank fühlen und insbesondere Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen.

4.7 Studierende, die der Risikogruppe angehören, erhalten bei Vorlage eines Attestes eines niedergelassenen Arztes die Möglichkeit, an der Prüfung in einem separaten Raum teilzunehmen.

4.8 Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zum Schutz der weiteren Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule von der Prüfung auszuschließen.

5. Genehmigungsverfahren von Präsenzprüfungen in Ausnahmefällen:

Der Antrag auf Abhaltung einer Präsenzprüfung im Sommersemester 2020 kann von der Prüferin/dem Prüfer schriftlich bis zum 12.05.2020 im Rektorat auf elektronischem Weg eingebracht werden und erfordert (Antragsformular im Anhang dieser Leitlinie):

- Titel der Lehrveranstaltung/Lehrperson
- Termin/e
- Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer pro Termin
- Begründung der Notwendigkeit einer Präsenzprüfung gemäß Punkt 3 dieser Leitlinie, bzw. Begründung, warum die Prüfung nicht online durchgeführt werden soll.
- Erklärung der Prüferin/des Prüfers zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen